



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 25.11.2024

Hygiene in Arztpraxen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie hat sich die Hygiene in Arztpraxen seit der Coronapandemie verändert? | 3 |
| 1.2 | Welche neuen Hygienemaßnahmen wurden eingeführt und wie haben sie sich bewährt? | 3 |
| 1.3 | Gibt es eine Verbesserung oder Verschlechterung der Hygienestandards im Wartezimmer? | 3 |
| 2.1 | Haben sich die Verhaltensweisen der Patienten in Bezug auf Hygiene im Wartezimmer seit der Pandemie verändert? | 3 |
| 2.2 | Gibt es weniger Fälle von unhygienischem Verhalten wie dem Kleben von Kaugummis unter Möbeln? | 3 |
| 2.3 | Wie reagieren Patienten auf Hygienemaßnahmen und Hinweise im Vergleich zu vor der Pandemie? | 3 |
| 3.1 | Welche langfristigen Veränderungen im Infektionsschutz wurden in Arztpraxen beibehalten? | 3 |
| 3.2 | Wie hat sich das Bewusstsein der Patienten für Infektionsschutz und Hygiene entwickelt? | 3 |
| 3.3 | Welche neuen Technologien oder Methoden wurden eingeführt, um die Hygiene zu verbessern? | 3 |
| 4.1 | Haben sich die Kommunikationsstrategien der Arztpraxen in Bezug auf Hygiene und Infektionsschutz verändert? | 3 |
| 4.2 | Welche neuen Ansätze zur Patientenaufklärung wurden eingeführt und wie effektiv sind sie? | 3 |
| 4.3 | Gibt es regelmäßige Schulungen oder Informationskampagnen für Patienten zur Förderung der Hygiene? | 3 |
| 5.1 | Wie unterscheidet sich die aktuelle Hygienesituation in Arztpraxen von der vor fünf bis zehn Jahren? | 3 |

5.2	Welche spezifischen Herausforderungen gab es früher, die heute besser gemeistert werden?	4
5.3	Gibt es statistische Daten, die die Veränderungen in der Hygiene und im Patientenverhalten belegen?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 10.12.2024

- 1.1 **Wie hat sich die Hygiene in Arztpraxen seit der Coronapandemie verändert?**
- 1.2 **Welche neuen Hygienemaßnahmen wurden eingeführt und wie haben sie sich bewährt?**
- 1.3 **Gibt es eine Verbesserung oder Verschlechterung der Hygienestandards im Wartezimmer?**
- 2.1 **Haben sich die Verhaltensweisen der Patienten in Bezug auf Hygiene im Wartezimmer seit der Pandemie verändert?**
- 2.2 **Gibt es weniger Fälle von unhygienischem Verhalten wie dem Kleben von Kaugummis unter Möbeln?**
- 2.3 **Wie reagieren Patienten auf Hygienemaßnahmen und Hinweise im Vergleich zu vor der Pandemie?**
- 3.1 **Welche langfristigen Veränderungen im Infektionsschutz wurden in Arztpraxen beibehalten?**
- 3.2 **Wie hat sich das Bewusstsein der Patienten für Infektionsschutz und Hygiene entwickelt?**
- 3.3 **Welche neuen Technologien oder Methoden wurden eingeführt, um die Hygiene zu verbessern?**
- 4.1 **Haben sich die Kommunikationsstrategien der Arztpraxen in Bezug auf Hygiene und Infektionsschutz verändert?**
- 4.2 **Welche neuen Ansätze zur Patientenaufklärung wurden eingeführt und wie effektiv sind sie?**
- 4.3 **Gibt es regelmäßige Schulungen oder Informationskampagnen für Patienten zur Förderung der Hygiene?**
- 5.1 **Wie unterscheidet sich die aktuelle Hygienesituation in Arztpraxen von der vor fünf bis zehn Jahren?**

5.2 Welche spezifischen Herausforderungen gab es früher, die heute besser gemeistert werden?

5.3 Gibt es statistische Daten, die die Veränderungen in der Hygiene und im Patientenverhalten belegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Arztpraxen in Deutschland sind – außerhalb der unten dargestellten Ausnahmen – nicht verpflichtet, der Staatsregierung Daten oder Informationen der hier begehrten Art zu übermitteln.

Der Staatsregierung sind damit weder Daten zum Patientenverhalten, noch zur individuellen Umsetzung von Hygienemaßnahmen in Arztpraxen bekannt.

Arztpraxen haben eigenverantwortlich, jedoch insbesondere zur Infektionshygiene, folgende rechtlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards einzuhalten:

Nach § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben die Leiter von Einrichtungen für ambulantes Operieren sowie Leiter von Arztpraxen sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden.

Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen sind ferner gemäß § 23 Abs. 5 IfSG verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Medizinhigieneverordnung (MedHygV), welche die Einhaltung einrichtungs- und tätigkeits-spezifischer Hygienestandards für Einrichtungen des Gesundheitswesens normiert, auch für Arztpraxen, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden.

Während Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 IfSG i. V. m. § 14 Abs. 1 MedHygV der regelhaften infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen, können Arztpraxen anlassbezogen durch das Gesundheitsamt überwacht werden (§ 23 Abs. 6 Satz 2 IfSG, § 14 Abs. 2 MedHygV). Das Gesundheitsamt ist befugt, die jeweils zu überwachende Einrichtung zu betreten und zu besichtigen, in Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Kopien zu ziehen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen bzw. Proben zu fordern oder zu entnehmen (§ 15a IfSG).

Eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern nach Fällen nun und vor fünf bis zehn Jahren ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes unverhältnismäßig. Es liegen auch keine generellen Klagen oder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger über „unhygienische Arztpraxen“ vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.